

Es geht wieder weiter

Der Frühling ist zurück, bald geht es mit der nächsten Tranche Feldarbeit weiter. Vor allem die Unkrautbekämpfung, und bei guten Bodenbedingungen, die Saat der Zuckerrüben steht an.

Der Winterweizen ist am Bestocken. Hier braucht er für Herbizidbehandlungen noch etwas Geduld. Sobald keine Frosträchte mehr zu erwarten sind, ist ein Einsatz möglich. Für die Beimischung von CCC sollte es noch etwas wüchsiger sein, was nächste Woche wohl der Fall sein wird.

Glanzkäfer bald aktuell

Beim Rapsglanzkäfer wurde die Bekämpfungsschwelle geändert, sie beträgt im Stadium 53-55 (Blütenknospe liegt frei und überragt die obersten Blätter) bei normal entwickelten Beständen sechs Käfer pro Pflanze, bei schwach entwickelten Beständen vier Käfer pro Pflanze. Im Stadium 57 bis 59 (Streckung der Blütenknospen bis kurz vor dem Aufblühen) ist die Schadschwelle mit 10 Käfer pro Pflanze erreicht (in schwach entwickelten Beständen bei sieben). Ende Woche könnte der Kontrolltermin erreicht werden. Ist die Bekämpfungsschwelle nur am Rand erreicht, so ist auch nur eine Randbehandlung durchzuführen. Je nach Insektizid bestehen unterschiedliche Drift- und Abschwemmauflagen. Das neue [Merkblatt der agridea](#) erklärt anschaulich, wie diese Auflagen am geschicktesten eingehalten werden.



Links ist das Stadium 53 noch nicht erreicht, rechts gerade eben (Lena Heinzer)

Drahtwürmer in Kartoffeln

Das Granulat Ephosin darf noch bis zum 28. Mai 2021 eingesetzt werden. Für eine Sonderbewilligung kommen Flächen in Frage, auf denen im Vorjahr Wiese oder BFF stand, die bewässert wurden oder bereits Drahtwurmschäden zeigten. Oder falls die Kartoffeln erst ab September geerntet werden sollen. Da im ÖLN für Bodengranulate generell eine Sonderbewilligung notwendig ist, muss auch für das Mittel Attracap, welches den natürlichen Pilz Metharizium enthält, vorgängig eine Sonderbewilligung eingeholt werden.

Blühstreifen und Co

Hin und wieder gibt es Konfusionen zwischen Blühstreifen, Ackerschonstreifen, Saum auf Ackerfläche und Ackerflorastreifen. Gemeinsam ist allen, dass sie nur auf Ackerland oder nach Dauerkulturen, nicht aber nach Naturwiesen, angelegt werden können.

Blühstreifen: Code 572, BFF-Typ, kein Vernetzungsbeitrag!, max die Hälfte der nötigen BFF darf Blühstreifen sein, Saat bis 15. Mai, max. 50 a pro Parzelle (die Fläche darüber hinaus ist nicht beitragsberechtigt), Mindestdauer 100 Tage, nur bewilligtes Saatgut, keine Düngung und keine PSM, nach momentaner Rechtslage ist Blühstreifen nach Blühstreifen nicht möglich (Anbaupause 2 Jahre, wie für "übrige Ackerkulturen").

Ackerschonstreifen: Code 555, BFF-Typ, Vernetzung je nach Projekt möglich, mit Ackerkultur (Getreide, Raps, Sonnenblumen, Körnerleguminosen, Lein) besäter Streifen in Längsrichtung ohne Düngung und ohne PSM, auch keine mechanische Unkrautbekämpfung, Mindestdauer zwei Jahre, Aufhebung resp. Ernte mit der Ackerkultur.

Saum auf Ackerfläche: Code 559, BFF-Typ, Vernetzung je nach Projekt möglich, nur bewilligtes Saatgut, Mindestdauer zwei Jahre, Aufhebung ab 15. Februar, einmal im Jahr alternierend auf der Hälfte Schnitt/Mulchen, keine stickstoffhaltige Dünger und keine PSM.

Ackerflorastreifen: Code 929, nur Element für das Landschaftsqualitäts-Projekt, kein BFF-Typ!, kein Vernetzungsbeitrag!, 1-3 m breite Einsaat von Mohn, Kornblumen oder Kornraden längs von Getreidefeldern, keine Düngung und keine PSM.

25. März 2021, Lena Heinzer